Gemeinde Mietingen

Bebauungsplan „Schwendier Weg“ in Walpertshofen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

30. Mai 2024

JOSEF GROM
büro für landschaftsökologie

Bebauungsplan „Schwendier Weg“ in Walpertshofen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

30. Mai 2024

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Mietingen
Kirchstr. 4

88487 Mietingen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22

88499 Altheim

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Josef Grom

Titelfoto: Plangebiet am 11.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung 3
2 Gesetzliche Grundlagen 3
3 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen 4
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL 6
5 Europäische Vogelarten 6
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung 8

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mietingen plant am östlichen Ortsrand von Walpertshofen ein 1,19 ha großes Allgemeines Wohngebiet mit 15 Bauplätzen (Abb. 1). Der Ortsrand und das Plangebiet waren bislang geprägt von Streuobstwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz muss geprüft werden, ob durch die Umsetzung des Vorhabens die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden.

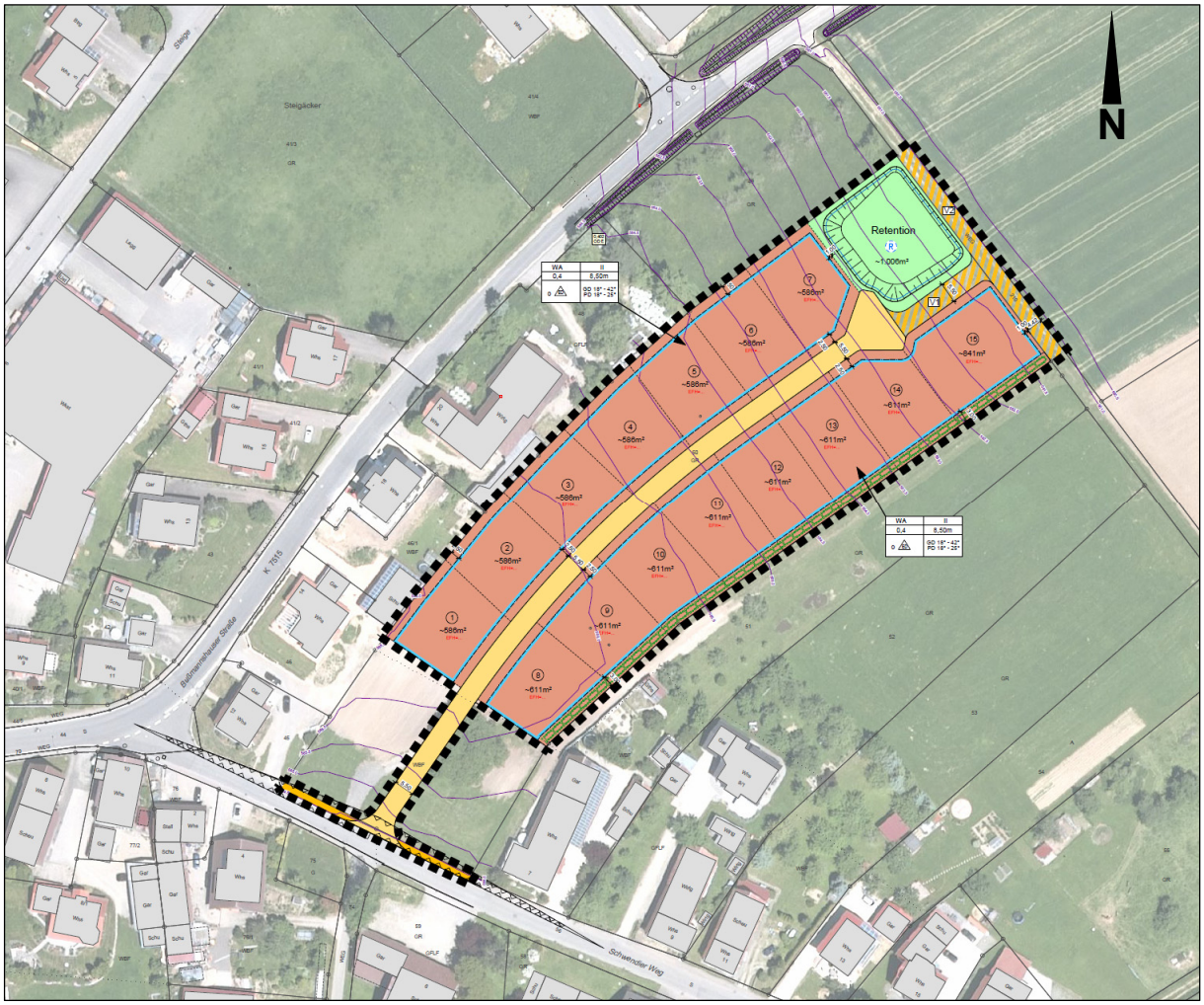

Abb. 1: Vorabzug des Bebauungsplans vom 16.05.2024 (RSI GmbH)

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen von zugelassenen Eingriffsvorhaben liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Bei einer Relevanzbegehung am 11.04.2022 wurde festgestellt, dass sämtliche Obstbäume und Gehölze des geplanten Baugebietes gerodet wurden. Die Luftbildanalyse in Google Earth zeigt im Oktober 2017 noch den ursprünglichen Gehölzbestand (Abb. 2). Im Juni 2019 war dieser bis auf

einen Großbaum im Süden gerodet. Ein Gebäude und mehrere Schuppen wurden ebenfalls abgerissen. Im Juni 2021 war auch der Großbaum verschwunden.

Da das Biodiversitätsstärkungsgesetz erst im Juli 2020 in Kraft trat, handelte es sich bei dem betroffenen Streuobstbestand zum Zeitpunkt der Rodung noch nicht um ein nach § 33a NatSchG besonders geschütztes Biotop. Dennoch hätte der besondere Artenschutz vor der Rodung berücksichtigt werden müssen. Dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt der Zustand des Plangebietes im Jahr 2022 ohne Gehölze und ohne Gebäude zu Grunde. Das geplante Baugebiet wird als Intensivwiese genutzt und weist daher keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz auf. Deshalb kann sich der Fachbeitrag auf die Analyse des potenziellen Lebensraumverlustes von Offenlandvögeln beschränken.

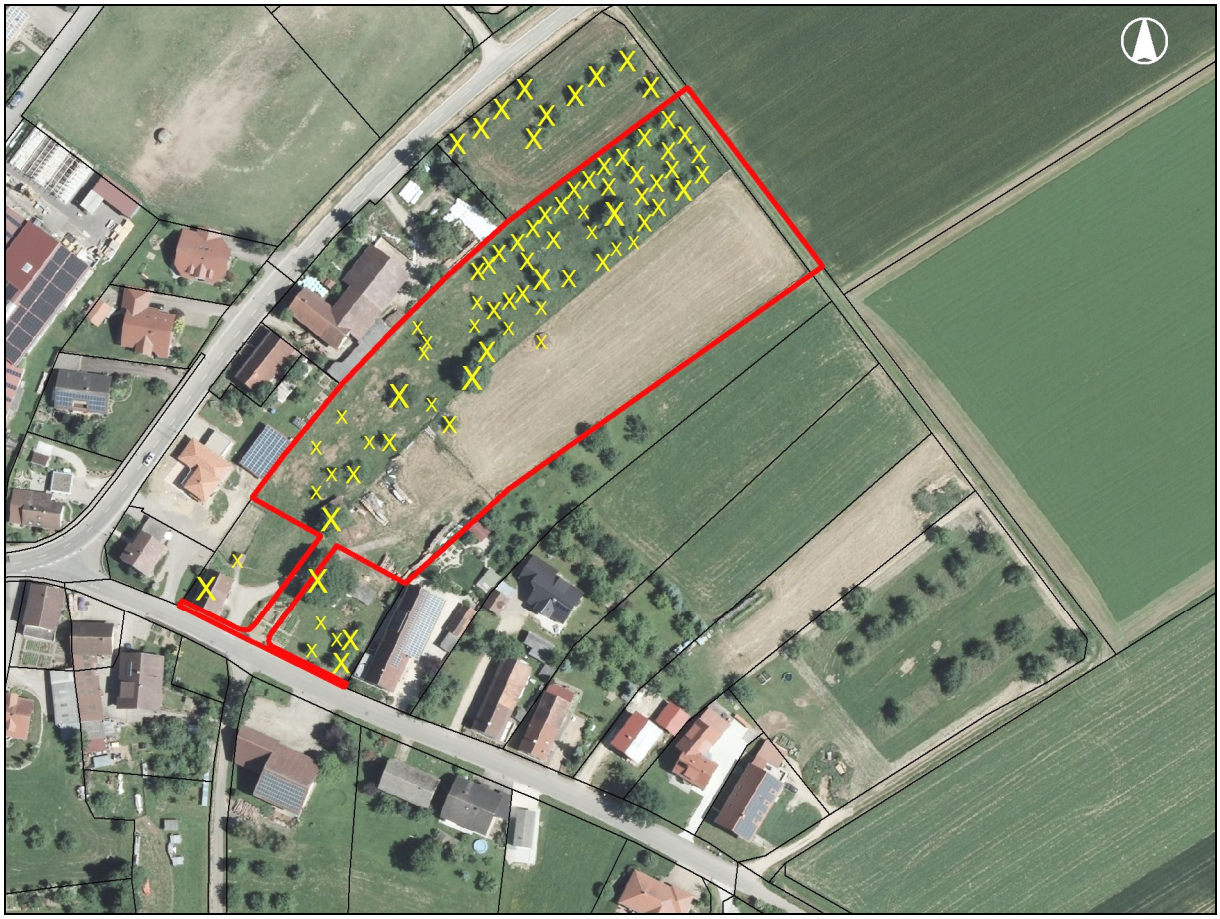

Abb. 2: Plangebiet mit einem Luftbild aus dem Jahr 2017 (M. 1:2.500)

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten kann im Planungsgebiet aufgrund der intensiven Grünlandnutzung ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse stellt der Geltungsbereich allenfalls ein Jagdgebiet ohne essentielle Bedeutung dar. Das Vorkommen von Reptilien kann auf Grund fehlender Saumstrukturen ausgeschlossen werden.

5 Europäische Vogelarten

Methodik

Zur Erfassung der Vögel im angrenzenden Offenland wurde in den Jahren 2022 und 2023 jeweils eine Relevanzbegehung durchgeführt (Tab. 1). Durch die bestehende Kulisse von Gebäuden und Streuobstwiesen und die daraus resultierende Kessellage des Plangebietes wurden weitere Untersuchungen nicht für erforderlich gehalten.

Tab. 1: Überblick über die Untersuchungstermine der Vögel

Datum	Uhrzeit	Wetter
10.05.2022	10:45-10:45	17 °C, sonnig, fast windstill
27.05.2023	07:45-08:30	13 °C, sonnig, leichter Wind

Ergebnisse der beiden Vogelbegehungen

Trotz des überwiegenden Getreideanbaus konnten im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet keine Offenlandarten festgestellt werden (Abb. 3). Im Jahr 2023 war etwa 340 m vom geplanten Baugebiet entfernt ein Brutrevier der Feldlerche ausgebildet (Abb. 4). Innerhalb des Geltungsbereichs kamen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten vor. Somit besitzt das Plangebiet in seiner aktuellen Form keine besondere Relevanz für Vögel.

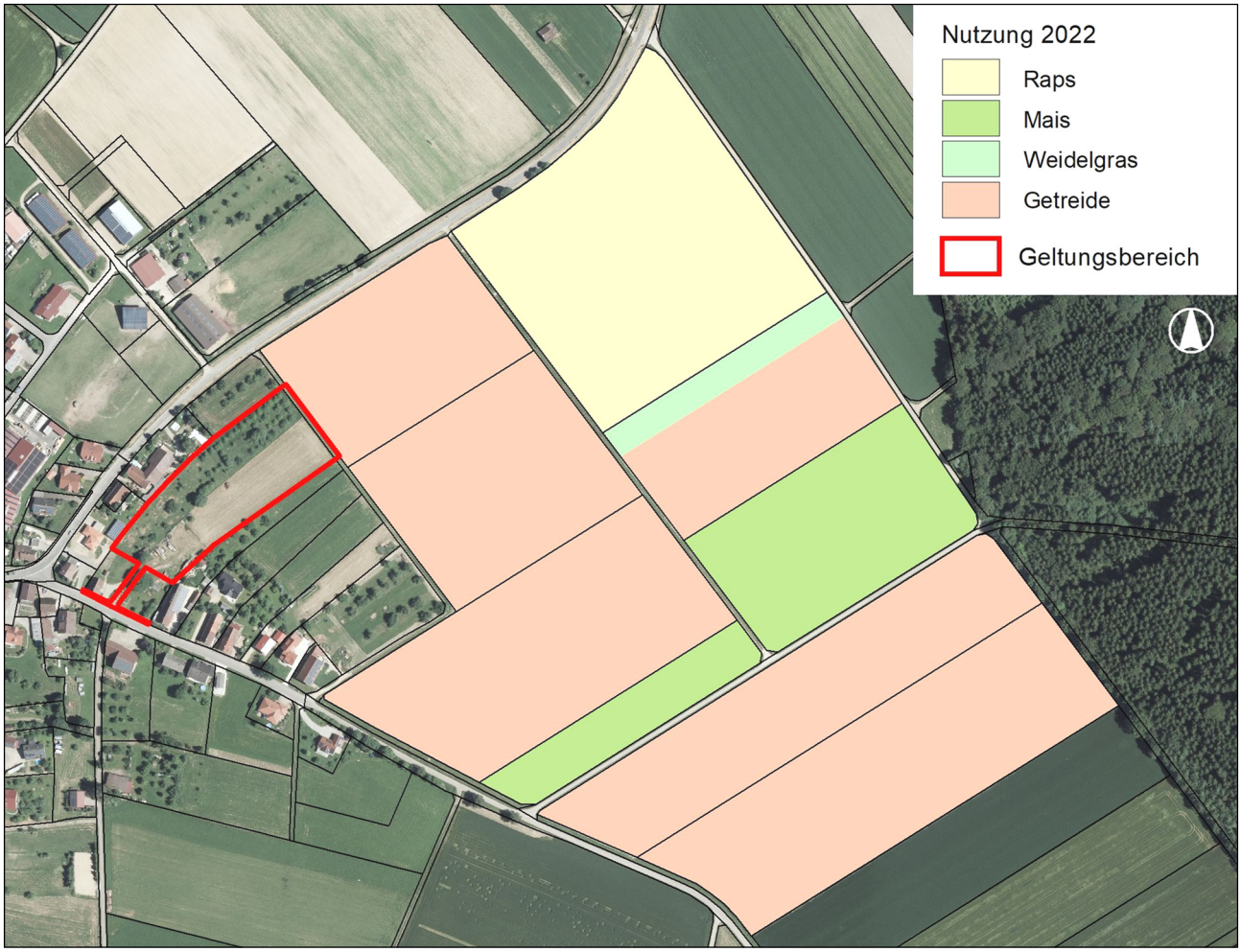

Abb. 3: Relevanzbegehung am 10.05.2022 (M. 1:6.000)

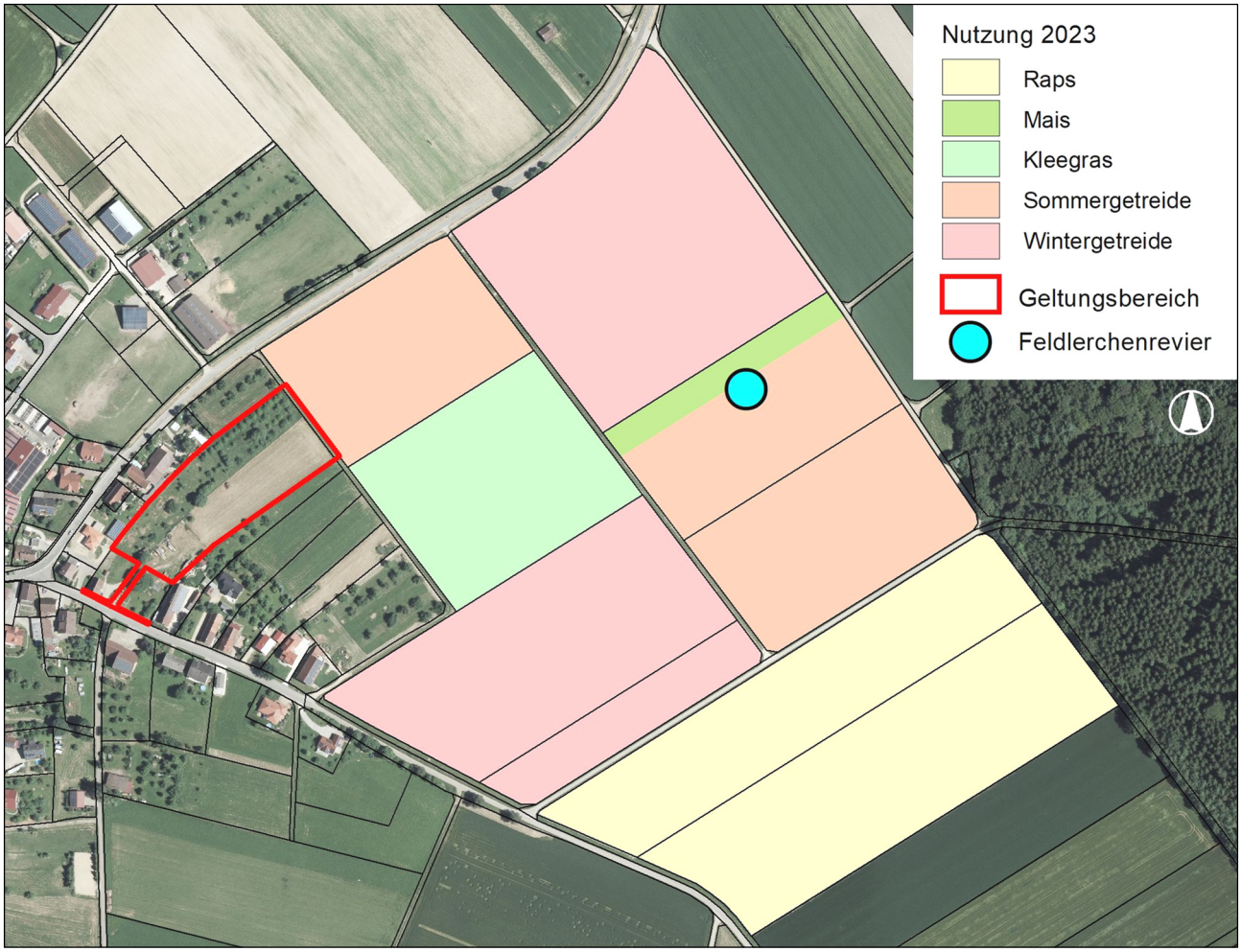

Abb. 4: Relevanzbegehung am 27.05.2023 (M. 1:6.000)

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Zum Zeitpunkt des Grunderwerbes des Plangebietes durch die Gemeinde war der Streuobstbestand bereits gerodet. Deshalb kann bei der geplanten Bebauung ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auf Grund der Kulissenwirkung der angrenzenden Gebäude und Obstbäume ist auch der indirekte Lebensraumverlust für die Feldlerche vernachlässigbar. Als Beleg wurde mit einem GIS-Programm die Kulissenwirkung der beiden Zustände „Bestand“ und „Planung“ miteinander verglichen. Bei einem angenommenen Mindestabstand von 100 m konnte ein theoretischer Lebensraumverlust von ca. 1.660 m^2 ermittelt werden, was bei der örtlich geringen Siedlungsdichte nur einem kleinen Bruchteil eines Brutrevieres entspricht. Die Bebauung kann aus artenschutzrechtlicher Sicht ohne Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden.